

Strom-Netzentgelte und Abgaben (gültig ab 1.1.2023)

Alle Preisangaben verstehen sich
exklusive 20% Umsatzsteuer.

Netzebene (NE) der Systemnutzung ¹	Netznutzungsentgelt (NNE) ²										Netzerlust-entgelt (NVE)	Netzentgelt für Blindstrombereitstellung ³	Abgaben				
	Leistungspreis je kW ⁴	Arbeitspreis je kWh SHT ⁵		Arbeitspreis je kWh WHT ⁶		Arbeitspreis je kWh SNT ⁷		Arbeitspreis je kWh WNT ⁸		Arbeitspreis je kWh			Arbeitspreis (NNE) je kWh	Arbeitspreis (NVE) je kWh	Jahrespauschale je Bezugs-Zählpunkt		
		EURO/kWh exkl. 20% USt	Cent/kWh exkl. 20% USt	Cent/kWh exkl. 20% USt	Cent/kWh exkl. 20% USt	Cent/kWh exkl. 20% USt	Cent/kWh exkl. 20% USt	Cent/kWh exkl. 20% USt	Cent/kWh exkl. 20% USt							Cent/kWh exkl. 20% USt	Cent/kWh exkl. 20% USt
NE 7 – nicht gemessene Leistung ⁹	36,00/Jahr	3,80	3,80	3,80	3,80	3,80	3,80	3,80	3,80	1,736	⁽³⁾	0,10	0,00/Jahr	0,000	0,000	0,000	– ¹⁸
NE 7 – unterbrechbar ¹⁰	–	3,42	3,42	3,42	3,42	3,42	3,42	3,42	3,42	1,736	⁽³⁾	0,10	–	0,000	0,000	0,000	– ¹⁸
NE 7 – gemessene Leistung ¹¹	46,20	2,38	2,38	2,38	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	1,736		0,10	0,000	0,000	0,000	0,000	– ¹⁸
NE 6 – gemessene Leistung	45,00	1,95	1,95	1,95	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,038		0,10	0,000	0,000	0,000	0,000	– ¹⁸
NE 5 – gemessene Leistung	43,80	1,39	1,39	1,39	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,430		0,10	0,000	0,000	0,000	0,000	– ¹⁸
NE 4 – gemessene Leistung	33,60	0,87	0,87	0,87	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,244		0,10	0,000	0,000	0,000	0,000	– ¹⁸
Entgelt für Verbrauch, welcher durch die eingespeiste Energie einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) abgedeckt ist L: Entgelt Lokalbereich / R: Entgelt Regionalbereich ¹⁵		L	R	L	R	L	R	L	R	L/R		L/R		L/R	L/R		
NE 7 – nicht gemessene Leistung – EEG		1,63	2,74	1,63	2,74	1,63	2,74	1,63	2,74	1,736		–	–	–	–	–	–
NE 7 – unterbrechbar – EEG		1,47	2,46	1,47	2,46	1,47	2,46	1,47	2,46	1,736		–	–	–	–	–	–
NE 7 – gemessene Leistung – EEG		1,02	1,71	1,02	1,71	0,62	1,04	0,62	1,04	1,736		–	–	–	–	–	–
NE 6 – gemessene Leistung – EEG		0,84	1,40	0,84	1,40	0,54	0,90	0,54	0,90	1,038		–	–	–	–	–	–
NE 5 – gemessene Leistung – EEG		–	0,50	–	0,50	–	0,36	–	0,36	0,430		–	–	–	–	–	–
NE 4 – gemessene Leistung – EEG		–	0,31	–	0,31	–	0,29	–	0,29	0,244		–	–	–	–	–	–

Netzentgelt für Messleistung	
Messart für Zählpunkt	Entgelt pro Monat EURO exkl. 20% USt
Mittelspannungs-Wandlerzählung ¹²	45,00
Niederspannungs-Wandlerzählung ¹²	6,90
Direkt-Drehstromzählung	2,38
Wechselstromzählung	1,00
Sonstige Prepaymentzählung (Aufpreis) ¹⁶	1,60
Tarif-/Lastschaltgerät	1,00
Leistungsschutz (sonstige Funktion im Zusammenhang mit Messleistungen) ¹³	1,00

Netzentgelt für sonstige Leistung	
Art der Dienstleistung	Entgelt je Anlassfall EURO exkl. 20% USt
Mahnung (die erste Mahnung ist kostenfrei)	1,50 (keine USt)
letzte Mahnung (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	5,00 (keine USt)
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
Abschaltung/Wiederherstellung Netzzugang vor Ort (§ 82 Abs. 3 EIWOG) ¹⁷	25,00 (keine USt)
Abschaltung oder Wiederherstellung vor Ort aus Gründen einer sonstigen Vertragsverletzung oder auf Wunsch des/der Kunden/in ¹⁸	30,00
Überprüfung Messeinrichtungen vor Ort ¹⁴	40,00
Überprüfung Messeinrichtungen nach Ausbau der Messeinrichtung ¹⁴	70,00

Die Netznutzungs- und Netzerlustentgelte sowie die Netzentgelte für Messleistung und sonstige Leistung werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (i.d.g.F. SNE-VO 2018 - Novelle 2023) bestimmt. Das Netzentgelt für Blindstrombereitstellung wird vom Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Sämtliche Abgaben müssen von der LINZ NETZ GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.

Die Elektrizitätsabgabe wird durch das Elektrizitätsabgabengesetz bestimmt. Die Erneuerbaren-Förderbeiträge werden durch die Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023 bestimmt. Die Erneuerbaren-Förderpauschale wird durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bestimmt.

¹ Die Netzebene für die Verrechnung ist im Wesentlichen von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des/der Netzbenutzers/in und des Netzbetreibers abhängig. Die Verrechnung des Netzerlustentgeltes wird von der Lage der Messeinrichtung bestimmt.

² Für temporäre Anschlüsse (Baustromanlagen, vorübergehende Anschlüsse für Feste und Schausteller udgl.) hat der/die Netzbenutzer/in das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt (arbeitsbezogener Anteil) zu bezahlen oder das Netzerlustentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

³ Der/Die Netzbenutzer/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor > 0,9 möglich ist. Die Erfassung der Blindenergie erfolgt standardmäßig bei gemessener Leistung. Die Verrechnung von Blindenergie erfolgt auf einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 (der/die Netzbenutzer/in kann innerhalb der Abrechnungsperiode je kWh Wirkarbeit 0,5 kWh Blindarbeit kostenfrei beziehen). Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges vertraglich geregelt. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung oder bei unterbrechbaren Anschlüssen eine Blindstromerfassung und gegebenenfalls Verrechnung durchzuführen.

⁴ Verrechnungsbasis bildet bei gemessener Leistung die Viertelstunden-Monatshöchstleistung. Die jährlich zu bezahlende Leistungspreiskomponente errechnet sich aus dem Produkt aus arithmetischem Mittelwert der Monatshöchstleistungen und dem Leistungspreiswert in Euro. Bei nicht gemessener Leistung (Niederspannung) kommt eine Jahrespauschale zur Verrechnung.

⁵ SHT – Der Sommer-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 06.00 bis 22.00 Uhr.

⁶ WHT – Der Winter-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 06.00 bis 22.00 Uhr.

⁷ SNT – Der Sommer-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 22.00 bis 06.00 Uhr.

⁸ WNT – Der Winter-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 22.00 bis 06.00 Uhr.

⁹ Bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler jahresdurchgängig ermittelt.

¹⁰ Die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten durch Unterbrechung unterbunden. Die Anwendung ist nur bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung). Bei unterbrechbaren Anschlüssen wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach HT (6.00 bis 22.00 Uhr) und NT (22.00 bis 6.00 Uhr) erfasst.

¹¹ Bei Zählpunkten mit einer Sicherungsnennstromstärke größer/gleich 63 A (Niederspannung) wird jedenfalls eine Leistungsmessung durchgeführt (vgl. Anhang I, Pkt. 2.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz). Bei Leistungsmessung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach SHT, SNT, WHT und WNT erfasst und die jeweilige Monatshöchstleistung ermittelt. Für den leistungsbezogenen Anteil ist bei der Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) für die Viertelstunden-Leistungswerte die am Zählpunkt aus dem Verteilernetz bezogene Leistung verringert um die Leistung in der jeweiligen Viertelstunde, die aus der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogen wird, maßgeblich.

¹² Für die Beistellung von Mittelspannungsstrom- und -spannungswandler (gemäß Spezifikation des Netzbetreibers) werden monatlich 30,00 EURO exkl. 20% USt in Abzug gebracht. Für die Beistellung von Niederspannungsstromwandler (gemäß Spezifikation des Netzbetreibers) werden monatlich 2,70 EURO exkl. 20% USt in Abzug gebracht.

¹³ Die Verrechnung entfällt, wenn der Schutz von Kund/innen errichtet und instandgehalten wird, sofern dies aufgrund der Bauart des Zählerverteilers überhaupt möglich ist.

¹⁴ Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig.

¹⁵ Das Netznutzungsentgelt ist für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) gemäß § 79 Abs. 1 und 2 EAG sowie § 16c EIWOG 2010, bezogen auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 16c abgedeckt ist, gesondert festzulegen. Innerhalb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein.

¹⁶ Für eine durch ein intelligentes Messgerät realisierte Prepaymentzählung wird kein Entgelt verrechnet.

¹⁷ Für die Abschaltung und Wiedereinschaltung aus der Ferne (Fernschaltfunktion intelligentes Messgerät) wird kein Entgelt verrechnet.

¹⁸ Die Verrechnung der Erneuerbaren-Förderpauschale gelangt gemäß § 73 Abs. 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erst ab dem Kalenderjahr 2024 zur Anwendung.

LINZ NETZ GMBH – EIN UNTERNEHMEN DER LINZ AG

4021 Linz, Fichtenstraße 7, Postfach 8200, Austria, Tel.: +43 (0)732/3403-9050, www.linznetz.at – FN 448587 m des Landesgerichtes Linz, UID-Nr.: ATU70393923
Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT15 2032 0000 0000 0886, BIC: ASPKAT2L – Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT98 3400 0000 0106 4922, BIC: RZOOAT2L
Datenschutz: www.linznetz.at/datenschutz